

Stadt Kitzingen

Bebauungsplan Nr. 39
„Eselsberg West“ in der Fassung der 7. Änderung

**Gemeinsame Abwägungsvorlage über die Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise
zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Aufgestellt: 12.06.2014

Stadt Kitzingen – Stadtbauamt
Sachgebiet Stadtplanung

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.04.2014 an der Planung/ Offenlage beteiligt:

Amt für Ländliche Entwicklung, Würzburg
Amt für Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Bamberg, G23-Bauleitplanung
Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisverband Kitzingen, Herr Engelhardt
Deutsche Post AG, Bau-u. Immobilien Center Süd – Ost, Nürnberg
Deutsche Telekom Technik AG, FRef PTI, Würzburg
Direktion für ländliche Entwicklung, Würzburg
Ev.-Luth.-Kirche, Dekanat Kitzingen
Ferngas Nordbayern, Nürnberg
Fränkisches Überlandwerk AG, Nürnberg
Freiwillige Feuerwehr Kitzingen, Herrn Stadtbrandinspektor Ungerer
Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg
Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
Kath. Pfarramt St. Johannes, Kitzingen
Kompetenzzentrum für Baumanagement – BAIUDBw, Referat K 4, München
Kreisjugendring Kitzingen
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
Landratsamt Kitzingen, Sachgebiet Bauleitplanung, Herr Goller
Landratsamt Kitzingen, Herrn Kreisbrandrat Roland Eckert
Licht-, Kraft- und Wasserwerke, Kitzingen
N-Energie, Nürnberg
PLEdoc GmbH, Essen
Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
Regionaler Planungsverband Würzburg, Karlstadt
Stadt Kitzingen, SG 63 - Tiefbau
Stadt Kitzingen, SG 30 - Ordnungsamt
Stadtheimatspfleger Kitzingen, Dr. Harald Knobling
Vermessungsamt Würzburg, Außenstelle Kitzingen
VG Kitzingen, Gemeinde Biebelried
VG Kitzingen, Gemeinde Buchbrunn
VG Kitzingen, Gemeinde Mainstockheim

Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist (16.05.2014):

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch oder gaben Anregungen bzw. Hinweise, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden und Einverständnis mit der vorliegenden Planung besteht.

Amt für Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisverband Kitzingen, Herr Engelhardt

Deutsche Post AG, Bau- u. Immobilien Center Süd – Ost, Nürnberg

Direktion für ländliche Entwicklung, Würzburg

Ev.-Luth.-Kirche, Dekanat Kitzingen

Ferngas Nordbayern, Nürnberg

Fränkisches Überlandwerk AG, Nürnberg

Freiwillige Feuerwehr Kitzingen, Herrn Stadtbrandinspektor Ungerer

Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt

Kath. Pfarramt St. Johannes, Kitzingen

Kompetenzzentrum für Baumanagement – BAIUDBw, Referat K 4, München

Kreisjugendring Kitzingen

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein

Landratsamt Kitzingen, Herrn Kreisbrandrat Roland Eckert

Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg

Stadt Kitzingen, SG 30 - Ordnungsamt

Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgebracht (s. nachfolgende Tabelle):

Amt für Ländliche Entwicklung, Würzburg

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Bamberg, G23-Bauleitplanung

Deutsche Telekom Technik AG, FRef PTI, Würzburg

Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg

Landratsamt Kitzingen, Sachgebiet Bauleitplanung, Herr Goller

Licht-, Kraft- und Wasserwerke, Kitzingen

N-Energie, Nürnberg

PLEdoc GmbH, Essen

Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg

Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth

Stadt Kitzingen, SG 30 - Ordnungsamt

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise:

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
1. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Bayern Nord, vom 22.04.2014 (Eingang: 22.04.2014 per FAX)	
Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
2. N-Ergie Netz GmbH, vom 15.04.2014 (Eingang: 17.04.2014)	
Im Geltungsbereich [der 7. Änderung] sind derzeit keine Versorgungsanlagen der N-Energie Netz GmbH vorhanden oder geplant. Gegen die Maßnahme besteht von Seiten der N-Energie kein Einwand. Zusätzlich können sich, insbesondere – auch zum Anschluss von erneuerbaren Energien – weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen befinden, über die die N-Ergie Netz GmbH keine Auskunft geben kann. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.	Zur Kenntnis genommen. Soweit sie der Stadt Kitzingen bekannt sind, wurden auch andere möglicherweise betroffene Betreiber beteiligt.
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 16.04.2014 (Eingang: 17.04.2014)	
Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt mit, dass gegen die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Eselsberg West“ der Stadt Kitzingen keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis genommen.
4. PLEdoc GmbH, vom 23.04.2014 (Eingang: 23.04.2014 per Email)	
Die PLEdoc GmbH hat die Planunterlagen geprüft. Innerhalb des Geltungsbereich sind keine Versorgungseinrichtungen der nachfolgend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber berührt: - - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FNG), Nürnberg	Zur Kenntnis genommen. Weitere Hinweise oder Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen.	
5. Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, vom 22.04.2014 (Eingang: 25.04.2014)	
Gegen die 7. Änderung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken. Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.	Zur Kenntnis genommen.
6. Landratsamt Kitzingen, vom 08.05.2014 (Eingang: 08.05.2014 per Email)	
In seiner Gebündelten Stellungnahme teilt das Landratsamt Kitzingen mit: <u>Technischer Umweltschutz</u> Die Planänderung ist aus Sicht des Immissionsschutzes irrelevant. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Der vorhandene und gültige Bebauungsplan Nr. 39 soll entsprechend den Planunterlagen geändert werden. Es liegt eine Begründung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes vor. Aussagen zum Artenschutzrecht wurden in der Begründung getroffen. Artenschutzfachliche und –rechtliche Belange sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Änderung nicht betroffen. Die kartierte Biotopfläche (auf Grundstück Fl. Nr. 4263) wird als zu erhaltender Bestand festgesetzt. Dies gilt prinzipiell auch für das im Bebauungsplan dargestellte „Verkehrsgrün“ – „VG“. Diese Maßnahmen werden begrüßt und befürwortet. Es entfällt teilweise oder ganz die Begründung auf der Böschung entlang der Grundstücke Fl. Nr. 4259/1 und 4259/3.	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf § 39 Abs. 5 BNatSchG wird in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
Die Änderungen können aus Sicht des Naturschutzes mitgetragen werden. Zu berücksichtigen ist , dass generell und daher auch in Hausgärten bzw. auf gärtnerisch genutzten Grünflächen Hecken, lebende Zäune, Gebüsche, Sträucher und andere Gehölze (außer Bäume) nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar abgeschnitten oder gerodet werden dürfen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG). Schonende Form- und Pflegeschnitte dürfen auch im Sommerhalbjahr durchgeführt werden. <u>Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft</u> Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen keine Einwände.	
7. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, vom 08.05.2014 (Eingang: 12.05.2014)	
Das Bergamt Nordbayern hat Folgendes zum Bebauungsplanverfahren mitgeteilt: Die im Lageplan dargestellten Bergbauggebiete werden bestätigt. Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch in den restlichen Bereichen des Bebauungsplanes weitere untertägige rissunkundige Kalksteintiefbaue vorhanden sind. Eine Erkundung und Bewertung des Bau- und Untergrundes im gesamten Plangebiet bis in das Niveau der Kalksteintiefbaue (25-30 m u UK-Gelände) sollte durchgeführt werden. Werden hierbei Grubenbaue angetroffen, können diese umfangreiche Verwahrungs- und Sanierungsarbeiten erforderlich machen, die mit dem Bergamt Nordbayern abzustimmen sind. Des Weiteren möchte die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – darauf hinweisen, dass das Planvorhaben innerhalb des Bewilligungsfeldes „Kitzingen“, verliehen auf Steinsalz und Sole, liegt. Zum Schutz dieser Steinsalzlagerstätte im mittleren Muschelkalk sind jegliche Bohrungen, z.B. Erdwärmesonden, nur bis zu einer Teufe von 90 m zulässig.	Zur Kenntnis genommen. Die bisherigen Festsetzungen zur Erkundung des Baugrundes durch entsprechende Aufschlussbohrungen bleiben erhalten. Es wird der neue Hinweis in den textlichen Festsetzungen aufgenommen, dass Tiefenbohrungen – wie etwa für Erdwärmesonden – nur bis zu einer Teufe von 90 m zulässig sind.
8. Stadt Kitzingen, Rechts- und Ordnungsamt, vom 12.05.2014 (Eingang: 13.05.2014)	
Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde beim Kitzinger Rechts- und Ordnungsamt bestehen keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan.	Zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
9. Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen, vom 12.05.2014 (Eingang: 13.05.2014)	
Von Seiten der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH werden keine Anregungen bzw. Bedenken, gegen das Bebauungsplanverfahren Nr. 39 vorgebracht. Der Energiebedarf der zukünftigen Anwesen wird grundsätzlich über die vorhandene Netzstruktur in den Erschließungsstraßen „Am Gessert / Eselsberg / Buchbrunner Straße“ zur Verfügung gestellt.	Zur Kenntnis genommen.
10. Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen für die Gemeinden Biebelried, Buchbrunn und Mainstockheim, vom 13.05.2014 (Eingang: 13.05.2014 per Email)	
Die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen teilt zunächst mit, dass auf Grund der Kommunalwahlen 2014 die ersten Gemeinderatssitzungen der VG-Mitgliedsgemeinden erst im Juni diesen Jahres stattfinden. Daher wird um Fristverlängerung für die Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden bis zum 30.06.2014 gebeten.	Zur Kenntnis genommen. Einer Fristverlängerung bis Ende Juni kann nicht zugestimmt werden, da dies den Abschluss des Verfahrens um ca. 1,5 Monate verzögern würde. Nach telefonischer Rücksprache am 27.05.2014 mit der Geschäftsstellenleiterin der Verwaltungsgemeinschaft, Frau Thoma, wurde einvernehmlich besprochen, dass davon auszugehen ist, dass Belange der Nachbargemeinden durch die Planänderung nicht betroffen sind, da kein neues Baugebiet ausgewiesen wird oder sonstige Änderungen mit Auswirkungen auf diese Gemeinden erfolgen. Es werden lediglich „interne“ Anpassungen der bisherigen Festsetzungen vorgenommen. Dennoch sollen die Gemeinden eine Stellungnahme zum Verfahren abgeben dürfen. Die Geschäftsstelle wird diese dann dem Bauamt zuleiten. Für die Fortsetzung und den Abschluss des Verfahrens hat dies dann keine Auswirkungen mehr.
11. Handwerkskammer für Unterfranken, vom 15.05.2014 (Eingang: 15.05.2014 per Fax)	
Wie die Handwerkskammer mitteilt, bestehen nach Einsichtnahme in die Planunterlagen und telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter im Kitzinger Bauamt aus ihrer Sicht keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
12. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, vom 14.05.2014 (Eingang: 21.05.2014)	
<u>Bodendenkmalpflegerische Belange</u> Wie das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (LfD) mitteilt, bestehen	Zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
nach bisherigem Kenntnisstand gegen die vorliegende Planung keine Einwände. Es befindet sich jedoch das ausgewiesene Bodendenkmal D-6-6226-0112 (Siedlung der frühen Latènezeit) in relativer Nähe südöstlich der Planungsfläche. Im weiteren Umfeld wurden verschiedene Einzelfunde vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung getätigt. Deshalb weist das LfD gezielt darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, Tel. 0951-4095-40, Fax 0951-4095-42) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen. <u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange</u> Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, durch die Planänderung nicht berührt.	

B. Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit/ Bürgern wurden im Rahmen der Offenlage keine Stellungnahmen, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.